

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

---

Nr. 8

München, den 10. Oktober

2013

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachung</b>	
25.09.2013	2030.2.3-J Beurteilung und Leistungsfeststellung für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz mit Ausnahme der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen (Beurteilungsbekanntmachung Justiz - JuBeurteilBek) . . . . .	106
	<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	149
	<b>Personalnachrichten</b>	
	Einstellungen in den Notardienst . . . . .	150
	Veränderungen im Bereich der Notare . . . . .	150
	<b>Literaturhinweise</b> . . . . .	151

---

## Bekanntmachung

### 2030.2.3-J

#### **Beurteilung und Leistungsfeststellung für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz mit Ausnahme der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen (Beurteilungsbekanntmachung Justiz - JuBeurteilBek)**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

**vom 25. September 2013 Az.: A4 - 2012 - V - 7710/11**

Auf Grund von Art. 16 Abs. 2 Satz 4, Art. 54 Abs. 1 Satz 2, Art. 55 Abs. 3, Art. 56 Abs. 4 Satz 1, Art. 58 Abs. 2 Satz 2, Abs. 6 Sätze 1 und 2, Art. 60 Abs. 2 Satz 4, Art. 62 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450), und Art. 15 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450), sowie Abschnitt 3 Nr. 1.3 und Abschnitt 4 Nr. 4.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35, BayRS 2030-F), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. November 2012 (FMBl S. 596, StAnz Nr. 48), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende ergänzende Richtlinien über die Beurteilung und Leistungsfeststellung für die Beamten und Beamtinnen seines Geschäftsbereichs mit Ausnahme der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen:

#### **1. Allgemeines**

##### **1.1 Geltungsbereich**

Diese ergänzenden Richtlinien gelten für alle dienstlichen Beurteilungen und Leistungsfeststellungen für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz mit Ausnahme der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen.

##### **1.2 Allgemeine Rechtsgrundlagen**

Für die Erstellung der dienstlichen Beurteilungen (Einschätzungen während der Probezeit, Probezeitbeurteilungen, periodische Beurteilungen, aktualisierte periodische Beurteilungen, Zwischenbeurteilungen, Anlassbeurteilungen) und der Leistungsfeststellungen gelten Teil 4 des LlbG, Art. 30 Abs. 3, Art. 66 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) sowie Abschnitte 3 und 4 der VV-BeamtR, Nrn. 30.3 und 66.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes) vom 22. Dezember 2010 (FMBl 2011

S. 9, StAnz 2011 Nr. 2, BayRS 2032-F), geändert durch Bekanntmachung vom 28. Dezember 2011 (FMBl 2012 S. 3, StAnz 2012 Nr. 1).

##### **1.3 Beurteilung und Leistungsfeststellung bei Schwerbehinderten**

<sup>1</sup>Bei schwerbehinderten Beamten und Beamtinnen sind außerdem § 95 Abs. 2 SGB IX, Art. 21 Abs. 2 LlbG und Nr. 9 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über Teilhaberichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern – (TeilR) vom 19. November 2012 (FMBl S. 605, StAnz Nr. 51/52) zu beachten. <sup>2</sup>Auf die Verpflichtung zum Hinweis an die schwerbehinderten Beschäftigten, dass die Schwerbehindertenvertretung grundsätzlich über das Anstehen der Beurteilung und das Ausmaß der Behinderung informiert wird, und auf die Verpflichtung zur frühzeitigen Information der Schwerbehindertenvertretung, wenn der bzw. die Beschäftigte die Beteiligung nicht ablehnt, wird ausdrücklich hingewiesen (vgl. Nr. 9.6 TeilR).

##### **1.4 Gleichbehandlung**

<sup>1</sup>Es ist darauf zu achten, dass die Beurteilten nicht unzulässig benachteiligt werden; insbesondere Benachteiligungen wegen ihres Alters, Geschlechts oder einer Schwerbehinderung sind zu vermeiden. <sup>2</sup>Eine Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung von Beschäftigten mit Familienpflichten darf sich nicht nachteilig auswirken (Art. 14 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes – BayGlG). <sup>3</sup>Im Hinblick auf Art. 8 Abs. 2 BayGlG sind bei der Bewertung der Beurteilungsmerkmale dienstlich feststellbare soziale Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen und aus ehrenamtlicher Tätigkeit mit zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Die Gleichstellungsbeauftragten sind bei dienstlichen Beurteilungen und Leistungsfeststellungen auf Antrag der Betroffenen zu beteiligen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG). <sup>5</sup>Die Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen vor Ort vermitteln dabei zwischen Antragstellenden und Gleichstellungsbeauftragten und wirken im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayGlG mit.

#### **2. Zweck, Inhalt und Maßstab der Beurteilungen**

##### **2.1 Zweck**

<sup>1</sup>Die dienstliche Beurteilung dient der Verwirklichung des in Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz und in Art. 94 Abs. 2 der Verfassung mit Verfassungsrang ausgestalteten Leistungsgrundsatzes bei der Übertragung öffentlicher Ämter. <sup>2</sup>Darüber hinaus stellt sie ein Personalführungsinstrument dar.

##### **2.2 Inhalt und Maßstab**

**2.2.1** <sup>1</sup>Der Inhalt der dienstlichen Beurteilung richtet sich nach Art. 55 Abs. 1 und 2 und Art. 58 LlbG und den diese ergänzenden Bestimmungen. <sup>2</sup>Voranzustellen ist eine kurze, stichwortartige Beschreibung der prägenden Aufgaben, die der Beamte oder die Beamtin im Beurteilungszeitraum wahrgenommen hat. <sup>3</sup>Zu beurteilen sind fachliche Leistung,

Eignung und Befähigung. <sup>4</sup>Wegen des Leistungsprinzips und im Interesse einer gerechten Beurteilung aller Beamter und Beamtinnen ist von allen Beurteilern und Beurteilerinnen ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab anzulegen.

2.2.2 <sup>1</sup>Zur Vorbereitung der erforderlichen Binnendifferenzierung gemäß Art. 16 Abs. 2 (in Verbindung mit Art. 17 Abs. 7 Satz 1) LlbG sind für den Geschäftsbereich wesentliche Beurteilungskriterien festgelegt. <sup>2</sup>Diese werden gesondert bekanntgemacht.

2.2.3 Es ist zu vermeiden, dass den Beamten und Beamtinnen erstmals in der (regulären oder aktualisierten) periodischen Beurteilung bzw. in der Anlass-, Zwischen- oder Probezeitbeurteilung Mängel vorgehalten werden; besondere Bedeutung hat daher die Verpflichtung der Vorgesetzten, die Beamten und Beamtinnen in ihrem Zuständigkeitsbereich auch zwischen den Beurteilungen auf Mängel in ihren Leistungen oder ihrem Verhalten hinzuweisen und ihnen dadurch Gelegenheit zur Beseitigung der Mängel zu geben (Abschnitt 3 Nr. 2.4 Sätze 3 und 4 VV-Beamtr).

2.2.4 <sup>1</sup>Die Beurteilung soll ein differenziertes Leistungsbild zeichnen. <sup>2</sup>Hierzu erfolgt die Bewertung bei der (regulären und aktualisierten) periodischen Beurteilung, der Anlassbeurteilung und der Zwischenbeurteilung in einem Punktesystem mit einer Punkteskala von 1 bis 16 Punkten bezüglich der einzelnen Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsmerkmale sowie – bei der (regulären und aktualisierten) periodischen Beurteilung und der Anlassbeurteilung – bezüglich des Gesamturteils (Art. 59 Abs. 1 Satz 1 LlbG). <sup>3</sup>Die festgelegte Punkteskala bei dem Gesamturteil wie auch bei den Einzelmerkmalen ist in allen Vergleichsgruppen grundsätzlich umfassend auszuschöpfen. <sup>4</sup>Die Einzelblöcke „Fachliche Leistung“, „Eignung“ und „Befähigung“ sind nicht gesondert zu bewerten.

2.2.5 Bei der Beurteilung der Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen darf deren sachliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt werden (§ 9 RPflG).

### 2.3 Vergleichsgruppe

2.3.1 Die (reguläre und aktualisierte) periodische Beurteilung, die Anlassbeurteilung und die Zwischenbeurteilung haben die fachliche Leistung des Beamten oder der Beamtin in Bezug auf die Funktion und im Vergleich zu den anderen Beamten und Beamtinnen derselben Besoldungsgruppe der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, desselben fachlichen Schwerpunkts (beispielsweise bei Bewährungshelfern und Bewährungshelferinnen, Gerichtshelfern und Gerichtshelferinnen innerhalb des fachlichen Schwerpunkts Sozialwissenschaften der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen) objektiv darzustellen und außerdem von Eignung und Befähigung ein zutreffendes Bild zu geben (Art. 58 Abs. 2 Satz 1 LlbG).

2.3.2 <sup>1</sup>Ein Vergleich zwischen den Beamten und Beamtinnen des Justizdienstes und den Beamten und Beamtinnen des Justizvollzugsdienstes findet nicht statt. <sup>2</sup>Innerhalb des Justizdienstes bilden folgende Beamte und Beamtinnen der Fachlaufbahn Justiz je eigene Vergleichsgruppen (Art. 58 Abs. 2 Satz 2 LlbG):

– Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen, die überwiegend (mehr als zur Hälfte ihrer gesamten Tätigkeit) mit der Bearbeitung von Aufgaben im Sinn des Rechtspflegergesetzes (RPflG) betraut sind,

– Justizfachwirte und Justizfachwirtinnen im Sinn des § 1 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsstellenverordnung (GeschStV), die überwiegend (mehr als zur Hälfte ihrer gesamten Tätigkeit) mit der Bearbeitung von Geschäftsaufgaben betraut sind,

– Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen sowie die mit Gerichtsvollzieheraufgaben beauftragten anderen Beamten und Beamtinnen.

<sup>3</sup>Bei der Zuordnung der Beamten und Beamtinnen zu einer Vergleichsgruppe ist auf die gesamte nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit abzustellen.

2.3.3 Nach einer Beförderung ist Vergleichsmaßstab für die Beurteilung das von einem Beamten oder einer Beamtin der neuen Besoldungsgruppe zu fordernde Leistungsniveau (Abschnitt 3 Nr. 3.1 Satz 2 VV-Beamtr); dies gilt auch dann, wenn der Beamte oder die Beamtin unverändert die bisherigen Dienstaufgaben wahrgenommen hat.

### 2.4 Beurteilungsmerkmale

2.4.1 Gemäß Art. 58 Abs. 6 Satz 2 LlbG sind bei der (regulären und aktualisierten) periodischen Beurteilung, der Anlassbeurteilung und der Zwischenbeurteilung von Beamten und Beamtinnen, die besonderen Vergleichsgruppen im Sinn von Nr. 2.3.2 Satz 2 angehören, zu würdigen:

– bei Rechtspflegern und Rechtspflegerinnen, die überwiegend mit der Bearbeitung von Aufgaben im Sinn des RPflG betraut sind, die in dem als Anlage 1 beigefügten Vordruckmuster festgelegten Beurteilungsmerkmale und

– bei Justizfachwirten und Justizfachwirtinnen im Sinn des § 1 Abs. 2 Satz 2 GeschStV, die überwiegend mit der Bearbeitung von Geschäftsaufgaben betraut sind, bei Gerichtsvollziehern und Gerichtsvollzieherinnen sowie den mit Gerichtsvollzieheraufgaben beauftragten anderen Beamten und Beamtinnen die in dem als Anlage 2 beigefügten Vordruckmuster festgelegten Beurteilungsmerkmale.

2.4.2 Unbeschadet der Nr. 2.4.1 sind im Justizdienst zu würdigen:

– bei Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9 die in dem als Anlage 1 beigefügten Vordruckmuster festgelegten Beurteilungsmerkmale,

– bei Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 die in dem als Anlage 2 beigefügten Vordruckmuster festgelegten Beurteilungsmerkmale,

– bei Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 4 bis A 6 mit Amtszulage die in dem als Anlage 3 beigefügten Vordruckmuster festgelegten Beurteilungsmerkmale.

### 2.4.3 Im Justizvollzugsdienst sind zu würdigen:

- bei Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 9 und A 9 mit Amtszulage, soweit sie die Voraussetzungen für eine Beförderung in Besoldungsgruppe A 10 gemäß Art. 17 Abs. 6 LlbG erfüllen, und bei Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 10 die in dem als Anlage 1 beigefügten Vordruckmuster festgelegten Beurteilungsmerkmale,
- bei Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 6 und A 6 mit Amtszulage, soweit sie die Voraussetzungen für eine Beförderung in Besoldungsgruppe A 7 gemäß Art. 17 Abs. 6 LlbG erfüllen, und bei Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 mit Amtszulage, die nicht die Voraussetzungen für eine Beförderung in Besoldungsgruppe A 10 gemäß Art. 17 Abs. 6 LlbG erfüllen, die in dem als Anlage 2 beigefügten Vordruckmuster festgelegten Beurteilungsmerkmale,
- bei Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 4 bis A 6 mit Amtszulage, die nicht die Voraussetzungen für eine Beförderung in Besoldungsgruppe A 7 gemäß Art. 17 Abs. 6 LlbG erfüllen, die in dem als Anlage 3 beigefügten Vordruckmuster festgelegten Beurteilungsmerkmale.

2.4.4 Die Einzelmerkmale des Führungsverhaltens werden nur bei denjenigen Beamten und Beamtinnen gewürdigt, die im Beurteilungszeitraum Führungsaufgaben ausgeübt haben.

## 2.5 Gesamturteil

<sup>1</sup>Das Gesamturteil besteht nicht in der Durchschnittspunktzahl aus den Punktwerten der Einzelmerkmale. <sup>2</sup>Vielmehr sind die in den Einzelmerkmalen vergebenen Wertungen in einer Gesamtschau zu bewerten und zu gewichten. <sup>3</sup>Es muss Schlüssigkeit zwischen den Einzelbewertungen, insbesondere auch der wesentlichen Beurteilungskriterien, den ergänzenden Bemerkungen und dem Gesamturteil bestehen. <sup>4</sup>Die bei den Einzelmerkmalen getroffenen Bewertungen müssen das Gesamturteil tragen.

## 3. Periodische Beurteilung

### 3.1 Beurteilungsperiode, Beurteilungszeitraum

3.1.1 <sup>1</sup>Die Beamten und Beamtinnen, die die laufbahnrechtliche Probezeit abgeleistet haben, werden alle drei Jahre periodisch beurteilt. <sup>2</sup>Art. 56 Abs. 3 LlbG bleibt unberührt.

3.1.2 <sup>1</sup>Beurteilungsjahre sind für die Beamten und Beamtinnen, die besonderen Vergleichsgruppen im Sinn von Nr. 2.3.2 Satz 2 angehören:

- für Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen, die überwiegend mit der Bearbeitung von Aufgaben im Sinn des RPfLG betraut sind, die Jahre 2015, 2018 usw.,
- für Justizfachwirte und Justizfachwirtinnen im Sinn des § 1 Abs. 2 Satz 2 GeschStV, die überwiegend mit der Bearbeitung von Geschäftsaufgaben betraut sind, für Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen sowie die mit Gerichtsvollzieheraufgaben beauftragten anderen Beamte und Beamtinnen die Jahre 2014, 2017 usw.

<sup>2</sup>Beurteilungsjahre für Beamte und Beamtinnen des fachlichen Schwerpunkts Sozialwissenschaften der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen sind die Jahre 2015, 2018 usw.

<sup>3</sup>Unbeschadet der Sätze 1 und 2 sind Beurteilungsjahre:

- für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 7 bis A 8 die Jahre 2014, 2017 usw.,
- für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16 die Jahre 2015, 2018 usw.,
- für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 4 bis A 6 mit Amtszulage die Jahre 2016, 2019 usw.

<sup>4</sup>Abweichend von Satz 3 sind im Justizvollzugsdienst Beurteilungsjahre für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 9 und A 9 mit Amtszulage die Jahre 2014, 2017 usw.

3.1.3 Als Beurteilungszeitraum ist die Zeit vom Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit oder vom Ende des der letzten regulären periodischen Beurteilung zugrunde liegenden Beurteilungszeitraums bis zum 31. Dezember des dem Beurteilungsjahr vorausgehenden Jahres (allgemeiner Beurteilungsstichtag) zugrunde zu legen.

3.1.4 <sup>1</sup>In die Beurteilung nicht einbezogen werden Zeiten, in denen Beamte und Beamtinnen wegen Elternzeit oder aus anderen Gründen vom Dienst gänzlich freigestellt sind. <sup>2</sup>Zeiten einer Beurlaubung für eine Tätigkeit bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtages sowie für eine Tätigkeit bei kommunalen Vertretungskörperschaften oder kommunalen Spitzenverbänden werden in die Beurteilung einbezogen, wenn diese Zeit gemäß Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 LlbG als Dienstzeit gilt.

3.1.5 Die Entscheidung darüber, ob ein Beamter oder eine Beamtin periodisch zu beurteilen ist, richtet sich nach den Verhältnissen am allgemeinen Beurteilungsstichtag.

## 3.2 Erste periodische Beurteilung

3.2.1 <sup>1</sup>Abweichend von Nr. 3.1.2 sind die Beamten und Beamtinnen erstmals in dem Jahr periodisch zu beurteilen, das dem Jahr folgt, in dem die laufbahnrechtliche Probezeit oder die Bewährungszeit bei Übertragung eines höherwertigen Amtes im Weg der Ausbildungsqualifizierung (Art. 16 Abs. 5 LlbG) abgelaufen ist, die erstmalige Betrauung mit Gerichtsvollzieheraufgaben erfolgt ist oder in dem sie aus anderen Geschäftsbereichen bzw. aus den Bereichen anderer Dienstherren übernommen worden sind. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Beamte und Beamtinnen, die bereits zuvor im richterlichen oder staatsanwaltlichen Dienst verwendet wurden.

3.2.2 <sup>1</sup>Die Beurteilung ist jeweils zu einem einheitlichen Stichtag zu erstellen. <sup>2</sup>Stichtag ist im Justizdienst

- für Beamte und Beamtinnen der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit dem fachlichen Schwerpunkt Sozialwissenschaften (Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen, Gerichtshelfer und Gerichtshelferinnen) der 31. Mai;

für die übrigen Beamten und Beamtinnen im Justizdienst ist Stichtag

- bis Besoldungsgruppe A 5 der 31. August,
- in Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 der 31. Oktober,
- in Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 der 30. November,
- ab Besoldungsgruppe A 13 der 31. Dezember eines jeden Jahres.

<sup>3</sup>Im Justizvollzugsdienst ist für alle Beamten und Beamtinnen Stichtag der 31. Dezember eines jeden Jahres.

3.2.3 Als Beurteilungszeitraum der ersten periodischen Beurteilung ist abweichend von Nr. 3.1.3 die Zeit vom Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit oder der Bewährungszeit bei Übertragung eines höherwertigen Amtes im Weg der Ausbildungsqualifizierung (Art. 16 Abs. 5 LlbG) oder von der erstmaligen Betrauung mit Gerichtsvollzieheraufgaben bis zu dem Stichtag im Sinn von Nr. 3.2.2 zugrunde zu legen.

3.2.4 <sup>1</sup>Beamte und Beamtinnen im Eingangsamte, deren Laufbahn sich durch Wehrdienst, Zivildienst, Erziehungszeiten oder andere Zeiten gemäß Art. 15 LlbG verzögert hat, können, sobald die laufbahnrechtliche Probezeit abgelaufen ist, bereits zum nächstfolgenden Stichtag (Nr. 3.2.2) erstmals periodisch beurteilt werden. <sup>2</sup>Das gleiche gilt bei Einstellung in einem höheren als dem Eingangsamte (Art. 14 Abs. 1 LlbG).

3.2.5 Bei Beamten und Beamtinnen, die nach Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit oder der Bewährungszeit bei Übertragung eines höherwertigen Amtes im Weg der Ausbildungsqualifizierung (Art. 16 Abs. 5 LlbG) wegen Elternzeit oder einer gänzlichen Freistellung vom Dienst aus anderen Gründen bis zum Stichtag gemäß Nr. 3.2.2 nicht mindestens ein Jahr Dienst geleistet haben, kann die erste periodische Beurteilung auf den nachfolgenden Stichtag hinausgeschoben werden.

### 3.3 Zurückstellungen

<sup>1</sup>Nach Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG kann die periodische Beurteilung zurückgestellt werden, wenn ein in der Person des oder der zu Beurteilenden liegender wichtiger Grund besteht. <sup>2</sup>Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Beurteilungszeitraum nicht ausreichend lang ist, um eine eindeutige und tragfähige Grundlage für die periodische Beurteilung zu bieten.

3.3.1 <sup>1</sup>Die Beurteilung der Beamten und Beamtinnen, die weniger als ein Jahr vor dem allgemeinen Beurteilungsstichtag

- in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen wurden, soweit sie bereits zuvor im richterlichen oder staatsanwaltlichen Dienst verwendet wurden,
- befördert wurden oder denen sonst ein anderes statusrechtliches Amt übertragen wurde,
- sich im Weg der Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene qualifiziert haben,
- periodisch beurteilt wurden oder

- aus anderen Geschäftsbereichen oder den Bereichen anderer Dienstherren übernommen worden sind,

wird zurückgestellt.

<sup>2</sup>Der Beurteilungszeitraum endet in diesen Fällen mit dem Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem ein Jahr Dienstleistung seit dem die Zurückstellung auslösenden Ereignis erreicht wird.

3.3.2 <sup>1</sup>Die Beurteilung von Beamten und Beamtinnen, die weniger als sechs Monate vor dem allgemeinen Beurteilungsstichtag die Fachlaufbahn, den fachlichen Schwerpunkt oder die maßgebliche Vergleichsgruppe im Sinn von Nr. 2.3.2 Satz 2 gewechselt haben, wird zurückgestellt. <sup>2</sup>Der Beurteilungszeitraum endet in diesen Fällen, wenn sechs Monate Dienstleistung nach dem Wechsel erreicht werden.

3.3.3 <sup>1</sup>Die Beurteilung von Beamten und Beamtinnen, die während des Beurteilungszeitraums wegen Elternzeit (ohne Teilzeitbeschäftigung) oder wegen einer gänzlichen Freistellung vom Dienst aus anderen Gründen weniger als ein Jahr Dienst als Richter oder Richterin auf Lebenszeit oder als Beamter oder Beamtin auf Lebenszeit geleistet haben, wird zurückgestellt; Beschäftigungsverbote gemäß § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Bayerische Mutterschutzverordnung (BayMuttSchV) gelten hierbei nicht als Freistellung vom Dienst. <sup>2</sup>Der Beurteilungszeitraum endet in diesen Fällen mit dem Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem ein Jahr Dienstleistung seit der Rückkehr in den Dienst erreicht wird. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht, soweit die Zeit einer Beurlaubung für eine Tätigkeit bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtages sowie für eine Tätigkeit bei kommunalen Vertretungskörperschaften oder kommunalen Spitzenverbänden gemäß Nr. 3.1.4 Satz 2 in die Beurteilung einbezogen wird.

3.3.4 <sup>1</sup>Wenn sich innerhalb des Zeitraums der Zurückstellung in entsprechender Anwendung der Nrn. 3.3.1 und 3.3.2 ein weiterer Grund zur Zurückstellung ergibt, wird die periodische Beurteilung entsprechend den vorgenannten Regelungen weiter zurückgestellt. <sup>2</sup>Die Nachholung unterbleibt, wenn der nächste allgemeine Beurteilungsstichtag weniger als ein Jahr aussteht.

### 3.4 Zu berücksichtigende Tatsachen

Der Beurteilung sind nur Tatsachen zugrunde zu legen, die innerhalb des Beurteilungszeitraums angefallen sind.

### 3.5 Form und Ausgestaltung der periodischen Beurteilungen

3.5.1 Die (regulären oder aktualisierten) periodischen Beurteilungen sind nach den festgestellten Vordrucken entsprechend der Vordruckmuster in den Anlagen 1 bis 3 zu erstellen.

3.5.2 Hinsichtlich der Beschreibung des Tätigkeitsgebiets wird auf Abschnitt 3 Nr. 6.1 VV-BeamtR verwiesen.

3.5.3 <sup>1</sup>Die einzelnen Beurteilungsmerkmale und das Gesamturteil sind, soweit in dieser Bekanntmachung nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich nach der Punkteskala gemäß Abschnitt 3 Nr. 3.2.2 VV-BeamtR zu bewerten. <sup>2</sup>Wenn sich die

Bewertung eines Einzelmerkmals gegenüber der letzten periodischen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat oder auf bestimmte prägende Vorkommnisse gründet, ist sie durch einen verbalen Hinweis zu erläutern (Art. 59 Abs. 1 Satz 5 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 6.2.3 VV-BeamtR).<sup>3</sup>Im Rahmen der ergänzenden Bemerkungen sind das sonstige dienstlich förderliche Können, soweit dieses nicht im Rahmen der Einzelmerkmale gewürdigt wird, wie pädagogische Befähigung, Fremdsprachen-, EDV- oder andere Spezialkenntnisse, und die in Abschnitt 3 Nr. 6.2.4.2 VV-BeamtR beispielhaft genannten Besonderheiten darzustellen.<sup>4</sup>Ferner sind die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe darzulegen (vgl. Nr. 2.5).<sup>5</sup>Dabei sind bei der Beurteilung der Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen die Persönlichkeit und die dienstlichen Leistungen des Rechtspflegers oder der Rechtspflegerin im Hinblick auf seine oder ihre besondere Stellung als Organ der Rechtspflege zusammenfassend zu würdigen.

- 3.5.4 <sup>1</sup>Die Verwendungseignung ist detailliert verbal zu beschreiben (vgl. Art. 58 Abs. 4 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 8.1 VV-BeamtR).<sup>2</sup>Erscheint der Beamte oder die Beamtin geeignet für die Ausbildungsqualifizierung oder die modulare Qualifizierung, ist die entsprechende Feststellung der Eignung in der (regulären oder aktualisierten) periodischen Beurteilung vorzunehmen; sonst erfolgt diesbezüglich keine Äußerung (Art. 58 Abs. 5 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 8.2 VV-BeamtR).<sup>3</sup>Satz 1 gilt für Beamte und Beamtinnen, für die Art. 70 Abs. 4 Satz 4 LlbG anwendbar ist, in Bezug auf die Eignung für Maßnahmen im Sinn von Nr. 4 der Bekanntmachung des Konzepts des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Regelung der modularen Qualifizierung in der Justiz (VV-QV-J) vom 15. März 2012 (JMBl S. 31, BayRS 2038.3.3-J) bzw. für Maßnahmen im Sinn von Nr. 4 der Bekanntmachung des Konzepts des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Regelung der modularen Qualifizierung im Justizvollzug (VV-QV-JV) vom 29. August 2012 (JMBl S. 114, ber. 2013 S. 27, BayRS 2038.3.3-J) entsprechend.

### 3.6 Verfahren bei der periodischen Beurteilung

- 3.6.1 <sup>1</sup>Auf Art. 60 LlbG und Abschnitt 3 Nr. 10 VV-BeamtR wird hingewiesen.<sup>2</sup>Danach muss die Beurteilung aus Rechtsgründen grundsätzlich durch den Dienstvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzte erfolgen.<sup>3</sup>Dieser oder diese soll den unmittelbaren Vorgesetzten oder die unmittelbare Vorgesetzte des oder der zu Beurteilenden mit der Erstellung eines Beurteilungsentwurfs beauftragen.<sup>4</sup>Beurteilungsentwürfe sind nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens zu vernichten.<sup>5</sup>Beurteilungskommissionen (Abschnitt 3 Nr. 10.3 VV-BeamtR) werden nicht eingerichtet.
- 3.6.2 <sup>1</sup>Hat der oder die unmittelbare Vorgesetzte Einwände gegen die von dem oder der Dienstvorgesetzten unterzeichnete Beurteilung und können diese in einem Gespräch mit dem oder der Dienstvorgesetzten nicht ausgeräumt werden, so vermerkt der oder die unmittelbare Vorgesetzte seine oder ihre Einwände am Ende der Beurteilung.<sup>2</sup>Danach ist die Beurtei-

lung dem oder der Dienstvorgesetzten zur abschließenden Stellungnahme zuzuleiten.

- 3.6.3 <sup>1</sup>Der oder die Dienstvorgesetzte oder ein oder eine von diesem oder dieser beauftragter Vorgesetzter oder beauftragte Vorgesetzte führt grundsätzlich mit dem Beamten oder der Beamtin bereits vor Erstellung der Beurteilung ein Gespräch, bei dem die voraussichtliche Bewertung der Fähigkeiten und des Leistungsstands erörtert werden.<sup>2</sup>Dieses Gespräch soll vor allem dazu dienen, dem Beamten oder der Beamtin Gelegenheit zu geben, auf bisher nicht berücksichtigte Gesichtspunkte hinzuweisen und etwaige Unklarheiten zu beseitigen.
- 3.6.4 Das in Abschnitt 3 Nr. 10.6 VV-BeamtR geregelte Beurteilungsgespräch soll auch Anlass sein, besondere Leistungen des Beamten oder der Beamtin hervorzuheben und anzuerkennen.
- 3.6.5 Der einheitliche Verwendungsbeginn der periodischen Beurteilung (Art. 56 Abs. 4 Satz 1 LlbG) wird für die jeweiligen Vergleichsgruppen durch die oberste Dienstbehörde festgelegt.

### 4. Vereinfacht dokumentierte Beurteilung

<sup>1</sup>Wenn der Beamte oder die Beamtin in der gleichen Besoldungsgruppe und auf dem gleichen Dienstposten schon einmal eine (reguläre oder aktualisierte) periodische Beurteilung erhalten hat und die erneute Überprüfung ergibt, dass die Bewertung der Einzelmerkmale sowie die Äußerungen über Eignungsmerkmale nach Art. 58 Abs. 4 und 5 LlbG gegenüber dieser letzten periodischen Beurteilung im Wesentlichen gleich geblieben sind und das Gesamturteil gleich geblieben ist, kann eine vereinfacht dokumentierte Beurteilung erstellt werden.<sup>2</sup>Ein gleicher Dienstposten ist nur dann anzunehmen, wenn der Beamte oder die Beamtin in einem seit der letzten periodischen Beurteilung im Wesentlichen nicht veränderten Aufgabengebiet tätig ist.<sup>3</sup>Die vereinfacht dokumentierte periodische Beurteilung ist nach dem festgestellten Vordruck entsprechend dem Vordruckmuster in Anlage 4 zu erstellen.

### 5. Aktualisierung der periodischen Beurteilung

#### 5.1 Anwendungsbereich

<sup>1</sup>Wenn sich während des laufenden periodischen Beurteilungszeitraums erhebliche Veränderungen der tatsächlichen Grundlagen der Beurteilungskriterien ergeben haben, so dass die weitere Verwendung der letzten periodischen Beurteilung als Grundlage bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten oder bei Beförderungen bis zum nächsten darauf folgenden einheitlichen Verwendungsbeginn (Nr. 3.6.5) ausnahmsweise nicht mehr sachgerecht wäre, ist die periodische Beurteilung zu aktualisieren (Art. 56 Abs. 4 Sätze 1 und 2 LlbG).<sup>2</sup>Die Aktualisierung der periodischen Beurteilung erfolgt im Wege einer dienstlichen Beurteilung (aktualisierte periodische Beurteilung).<sup>3</sup>Eine erhebliche Veränderung im Sinn des Satzes 1 liegt bei einem Wechsel des fachlichen Schwerpunkts oder der maßgeblichen Vergleichsgruppe im Sinn von Nr. 2.3.2 Satz 2 vor; die aktualisierte periodische Beurteilung unterbleibt in diesen Fällen, solange

der Beamte oder die Beamtin seit dem Wechsel nicht mindestens sechs Monate Dienst geleistet hat.

## 5.2 Beurteilungszeitraum

Als Beurteilungszeitraum der aktualisierten periodischen Beurteilung ist der Beurteilungszeitraum der letzten periodischen Beurteilung verlängert um die Zeit von dessen Ende bis zum Tag der Erstellung der aktualisierten periodischen Beurteilung zugrunde zu legen.

## 5.3 Verhältnis zur periodischen Beurteilung

Die Aktualisierung der periodischen Beurteilung hat keine Auswirkungen auf den Beurteilungszeitraum der nachfolgenden regulären periodischen Beurteilung; insofern verbleibt es bei der Regelung in Nr. 3.1.3.

## 5.4 Ausgestaltung und Verfahren

Nrn. 3.1.4 und 3.4 bis 3.6 gelten entsprechend.

## 6. Anlassbeurteilung

### 6.1 Zulässigkeit

<sup>1</sup>Bei Vorliegen besonderer Gründe kann im Einzelfall eine Beurteilung erstellt werden (Anlassbeurteilung). <sup>2</sup>Wenn der Beamte oder die Beamtin nicht mehr der periodischen Beurteilung unterliegt, soll im Fall einer Bewerbung eine Anlassbeurteilung erstellt werden, wenn die letzte (reguläre oder aktualisierte) periodische Beurteilung oder Anlassbeurteilung länger als drei Jahre zurückliegt oder sich seitdem erhebliche Veränderungen der tatsächlichen Grundlagen der Beurteilungskriterien ergeben haben, so dass die weitere Verwendung der letzten Beurteilung ausnahmsweise nicht mehr sachgerecht wäre.

### 6.2 Beurteilungszeitraum

Als Beurteilungszeitraum der Anlassbeurteilung ist die Zeit vom Ende des Beurteilungszeitraums der letzten periodischen Beurteilung oder Anlassbeurteilung bis zum Tag der Erstellung der Anlassbeurteilung zugrunde zu legen.

### 6.3 Verhältnis zur periodischen Beurteilung

Die Anlassbeurteilung hat keine Auswirkungen auf den Beurteilungszeitraum einer nachfolgenden regulären periodischen Beurteilung; insofern verbleibt es bei der Regelung in Nr. 3.1.3.

### 6.4 Ausgestaltung und Verfahren

Nrn. 3.1.4, 3.4 bis 3.6 und 4 gelten entsprechend.

## 7. Einschätzung während der Probezeit, Probezeitbeurteilung

### 7.1 Einschätzung während der Probezeit

7.1.1 <sup>1</sup>Nach der Hälfte der regelmäßigen Probezeit ist eine Einschätzung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorzunehmen (Art. 55 Abs. 1 Satz 1 LlbG). <sup>2</sup>Sofern die Probezeit des oder der zu Beurteilenden zwölf Monate oder weniger beträgt, wird keine Einschätzung erstellt (Abschnitt 3 Nr. 9.1.3 Satz 2 VV-Beamtr).

7.1.2 <sup>1</sup>Nrn. 3.4 und 3.6.1 bis 3.6.4 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Die Einschätzung ist in verbaler Form nach dem festgestellten Vordruck entsprechend dem Vor-

druckmuster in Anlage 6 zu erstellen. <sup>3</sup>Eine Punktebewertung findet nicht statt.

7.1.3 Sofern an dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit Zweifel bestehen, sind diese, ihre Ursachen und die Möglichkeiten der Abhilfe in der Einschätzung deutlich herauszustellen (Art. 55 Abs. 1 Satz 2 LlbG).

7.1.4 Wenn eine Verkürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 oder Art. 53 Satz 1 LlbG in Betracht kommt, ist dazu in der Einschätzung Stellung zu nehmen.

## 7.2 Probezeitbeurteilung

7.2.1 <sup>1</sup>Bis zum Ablauf der Probezeit erfolgt die Probezeitbeurteilung. <sup>2</sup>In dieser sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung im Hinblick auf die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts und als Grundlage für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in verbaler Form zu beurteilen. <sup>3</sup>Eine Punktebewertung findet nicht statt. <sup>4</sup>Als Beurteilungszeitraum ist die Zeit vom Beginn der laufbahnrechtlichen Probezeit bis zum Ablauf der regelmäßigen oder ggf. verkürzten Probezeit zugrunde zu legen. <sup>5</sup>Wird die Probezeit verlängert, ist am Ende des Verlängerungszeitraums eine weitere Probezeitbeurteilung zu erstellen, die nur den Verlängerungszeitraum erfasst. <sup>6</sup>Im Übrigen gelten Abschnitt 3 Nrn. 6.1 und 9.2 VV-Beamtr.

7.2.2 Wenn eine Abkürzung der Probezeit in Betracht kommt (vgl. Art. 36 Abs. 1 Satz 1, Art. 53 Satz 1 LlbG), ist besonders darzulegen, inwieweit die Leistungen des Beamten oder der Beamtin – gemessen an denen der übrigen Beamten oder Beamtinnen auf Probe der Vergleichsgruppe – erheblich über dem Durchschnitt liegen.

7.2.3 Ergibt sich während der Probezeit, dass ein Beamter oder eine Beamtin auf Probe sich hinsichtlich seiner oder ihrer Eignung, Befähigung oder fachlichen Leistung nicht bewährt, und muss seine oder ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe in Betracht gezogen werden, ist er oder sie unverzüglich zu beurteilen.

7.2.4 <sup>1</sup>Es ist nicht zulässig, den Beamten oder die Beamtin durch die Eröffnung der Probezeitbeurteilung erstmals mit der Einschätzung des oder der Dienstvorgesetzten zu konfrontieren, dass er oder sie die Probezeit nicht bestehen wird oder noch nicht bestanden hat. <sup>2</sup>Der oder die Dienstvorgesetzte ist vielmehr verpflichtet, den Beamten oder die Beamtin schon bei den ersten Anzeichen, die ein Bestehen der Probezeit fraglich erscheinen lassen, auf die für ihn oder sie negative Entwicklung hinzuweisen und gegebenenfalls durch Abmahnung auf eine Besserung hinzuwirken (vgl. Abschnitt 3 Nr. 2.4 Satz 4 VV-Beamtr). <sup>3</sup>Die jeweiligen Maßnahmen sind aktenkundig zu machen.

7.2.5 <sup>1</sup>Nrn. 3.4 und 3.6.1 bis 3.6.4 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Die Probezeitbeurteilung ist nach dem festgestellten Vordruck entsprechend dem Vordruckmuster in Anlage 5 zu erstellen.

## 8. Zwischenbeurteilung

### 8.1 Allgemeines

<sup>1</sup>Auf Abschnitt 3 Nr. 9.3 VV-Beamtr wird hingewiesen. <sup>2</sup>Ein abschließendes Gesamturteil im Sinn des Art. 59 LlbG ist in die Zwischenbeurteilung nicht aufzunehmen. <sup>3</sup>Eine Stellungnahme zu den Eignungsmerkmalen nach Art. 58 Abs. 4 und 5 LlbG entfällt.

### 8.2 Behördenwechsel während der Probezeit

<sup>1</sup>Wechselt ein Beamter oder eine Beamtin die für die Beurteilung zuständige Behörde während der Probezeit, ist ein Beurteilungsbeitrag in verbaler Form zu erstellen, in den grundsätzlich keine Eignungsfeststellung aufgenommen wird. <sup>2</sup>Eine Zwischenbeurteilung wird nicht erstellt.

### 8.3 Zur Ausbildungsqualifizierung oder Gerichtsvollzieherausbildung zugelassene Bedienstete

Für Beamte und Beamtinnen, die zur Ausbildungsqualifizierung oder zur Ausbildung zum Gerichtsvollzieher oder zur Gerichtsvollzieherin zugelassen sind, soll zum Zeitpunkt der Zulassung eine Zwischenbeurteilung erstellt werden, wenn die letzte Beurteilung mindestens ein Jahr zurückliegt.

### 8.4 Vordruckmuster

<sup>1</sup>Für die Zwischenbeurteilung ist der festgestellte Vordruck entsprechend den Vordruckmustern in Anlage 1 bis 3 über die ausführliche periodische Beurteilung zu verwenden, wenn die Zwischenbeurteilung nach einer Probezeitbeurteilung oder einer vereinfacht dokumentierten Beurteilung zu erstellen ist. <sup>2</sup>In den übrigen Fällen kann der festgestellte Vordruck entsprechend dem Vordruckmuster in Anlage 4 über die vereinfacht dokumentierte periodische Beurteilung verwendet werden.

## 9. Überprüfung der Beurteilung

### 9.1 Allgemeines

Die dienstliche Beurteilung wird nach der Eröffnung vorbehaltlich der Regelungen in Nrn. 9.2 und 9.3 von den vorgesetzten Dienstbehörden überprüft (Art. 60 Abs. 2, Art. 61 Abs. 1 Satz 4 LlbG).

### 9.2 Beamte und Beamtinnen des Justizdienstes

Bei den Beamten und Beamtinnen des Justizdienstes entfällt die Überprüfung durch das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, es sei denn, der Beamte oder die Beamtin hat gegen die Beurteilung Einwendungen erhoben, über die das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu entscheiden hat (Art. 60 Abs. 2 Satz 4 LlbG).

### 9.3 Beamte und Beamtinnen des Justizvollzugsdienstes

<sup>1</sup>Die Beurteilungen der Beamten und Beamtinnen des Justizvollzugsdienstes sind dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorzulegen. <sup>2</sup>Bei Beurteilungen der Beamten und Beamtinnen des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des Krankenpflagedienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage findet eine Überprüfung durch die oberste

Dienstbehörde gemäß Art. 60 Abs. 2 Satz 4 LlbG nur statt

- bei Einschätzungen während der Probezeit (Nr. 7.1),
- bei Probezeitbeurteilungen (Nr. 7.2),
- bei ersten periodischen Beurteilungen (Nr. 3.2) sowie
- in Einwendungsfällen.

## 10. Leistungsfeststellung

### 10.1 Allgemeines

Auf Art. 62 LlbG und Abschnitt 4 VV-Beamtr wird hingewiesen.

### 10.2 Regelmäßiger Stufenaufstieg und Stufenstopp

10.2.1 Die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BayBesG gelten regelmäßig als erfüllt, wenn der Beamte oder die Beamtin in den Einzelmerkmalen „Erbrachte Arbeitsmenge“, „Arbeitsgüte“, „Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen“, „Zusammenarbeit mit Vorgesetzten“ und „Verhalten nach außen“ sowie, wenn insoweit eine Bewertung vorzunehmen ist (vgl. Nr. 2.4.4), in den Einzelmerkmalen des Blocks „Führungserfolg und -verhalten“ jeweils mindestens drei von 16 Punkten erhalten hat (vgl. Art. 62 Abs. 6 LlbG; Abschnitt 4 Nrn. 4.1, 6.1.1 VV-Beamtr).

10.2.2 Bei Beamten und Beamtinnen auf Probe gelten die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BayBesG regelmäßig als erfüllt, wenn keine Zweifel am erfolgreichen Abschluss der Probezeit bestehen bzw. die Probezeit erfolgreich abgeschlossen wird (vgl. Art. 62 Abs. 1 Satz 5 LlbG, Abschnitt 4 Nr. 4.2 VV-Beamtr).

### 10.3 Leistungsstufe

<sup>1</sup>Dauerhaft herausragende Leistungen im Sinn des Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBesG dürfen festgestellt werden, wenn der Beamte oder die Beamtin in den in Nr. 10.2.1 genannten Einzelmerkmalen die in der jeweiligen Vergleichsgruppe höchst vergebenen Bewertungen erhält (Art. 62 Abs. 2 Satz 1, Abs. 6 LlbG). <sup>2</sup>Es ist eine verbale Beschreibung, insbesondere zum Aspekt der Dauerhaftigkeit der herausragenden Leistungen, vorzunehmen.

### 10.4 Gesonderte Leistungsfeststellung

<sup>1</sup>Leistungsfeststellungen werden mit (regulären oder aktualisierten) periodischen Beurteilungen, Einschätzungen während der Probezeit und Probezeitbeurteilungen verbunden. <sup>2</sup>Soweit eine gesonderte Leistungsfeststellung erforderlich wird (vgl. Art. 62 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 LlbG; Abschnitt 4 Nr. 2.2 VV-Beamtr), ist diese nach dem festgestellten Vordruck entsprechend dem Vordruckmuster in Anlage 7 zu erstellen. <sup>3</sup>Hierbei ist derselbe Maßstab zu wählen wie bei Leistungsfeststellungen, die mit dienstlichen Beurteilungen verbunden werden. <sup>4</sup>Maßgeblich ist der seit der letzten Leistungsfeststellung vergangene Zeitraum, höchstens jedoch drei Jahre.



## **11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

### **11.1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 30. Dezember 2013 tritt die Bekanntmachung über die Beurteilung der Beamten und Beamtinnen des Justizdienstes (ausgenommen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen) und des Justizvollzugsdienstes (Beurteilungsbekanntmachung Justiz – JuBeurteilBek) vom 17. Dezember 2010 Az.: 2012 – V - 7514/10 (JMBl 2011 S. 2, BayRS 2030.2.3-J) außer Kraft.

### **11.2 Übergangsregelungen**

11.2.1 <sup>1</sup>Beurteilungsjahr für die Vollziehungsbeamten und Vollziehungsbeamtinnen der Justiz ist das Jahr 2014. <sup>2</sup>Sie bilden mit den Gerichtsvollziehern, Gerichtsvollzieherinnen und den mit Gerichtsvollzieheraufgaben beauftragten anderen Beamten und Beamtinnen eine gemeinsame Vergleichsgruppe (vgl. Nr. 2.3.2 Satz 2 3. Spiegelstrich). <sup>3</sup>Bei der (regulären und aktualisierten) periodischen Beurteilung, der Anlassbeurteilung und der Zwischenbeurteilung sind die in dem als Anlage 2 beigefügten Vordruckmuster festgelegten Beurteilungsmerkmale zu würdigen.

11.2.2 <sup>1</sup>Beamte und Beamtinnen, für die sich aufgrund der Neufestlegung der Beurteilungsjahre in Nr. 3.1.2 eine Beurteilungsperiode von mehr als vier Jahren ergibt, erhalten zum Stichtag 31. Dezember 2013 eine Anlassbeurteilung gemäß Nr. 6.1 Satz 1. <sup>2</sup>Nr. 3.3 ist entsprechend anwendbar.

11.2.3 Für periodische Beurteilungen, deren allgemeiner Beurteilungsstichtag (vgl. Nrn. 3.1.3 und 3.2.2) vor dem 31. Dezember 2013 liegt, treten an die Stelle der Nrn. 2, 3.1.4, 3.2.5 und 3.3 bis 3.6 die entsprechenden Bestimmungen der gemäß Nr. 11.1 Satz 2 außer Kraft getretenen Bekanntmachung.

11.2.4 <sup>1</sup>Bei einer aktualisierten periodischen Beurteilung für Beamte und Beamtinnen, die noch keine periodische Beurteilung nach dieser Bekanntmachung erhalten haben, treten an die Stelle der Nrn. 2, 3.1.4 und 3.4 bis 3.6 die entsprechenden Bestimmungen der gemäß Nr. 11.1 Satz 2 außer Kraft getretenen Bekanntmachung. <sup>2</sup>Für diese Bediensteten findet Nr. 5.1 Satz 3 nur im Hinblick auf einen Wechsel des fachlichen Schwerpunkts Anwendung.

Beurteilende Dienststelle

Beurteilungsjahr

VIVA-Nr. /

## Dienstliche Beurteilung

(Alternativen zur Auswahl:)

- Periodische Beurteilung
- Aktualisierte Periodische Beurteilung
- Zwischenbeurteilung
- Beurteilung aus besonderem Anlass:  
Anlass:
- Beurteilungsbeitrag

für

Dienst-/Amtsbezeichnung:	
Vor- und Zuname:	
geboren am	
letzte Ernennung (Beförderung):	
bei Beamten [ <i>Alternativ</i> : Beamtinnen] im Eingangsam: Ablauf der Probezeit am:	
Schwerbehinderung (ggf. GdB):	

**Beurteilungszeitraum vom      bis**

### 1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

von - bis	Dienststelle
davon teilzeitbeschäftigt von      bis      zu (Arbeitskraftanteil)	
Art der Tätigkeit - Beschreibung des Aufgabengebiets:	

von - bis	Dienststelle
davon teilzeitbeschäftigt von      bis      zu (Arbeitskraftanteil)	
Art der Tätigkeit - Beschreibung des Aufgabengebiets:	

- 2 -

Der Beamte [*Alternativ:* Die Beamtin] wird zum Beurteilungsstichtag der Vergleichsgruppe der Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen, die überwiegend (mehr als zur Hälfte ihrer gesamten Tätigkeit) mit der Bearbeitung von Aufgaben im Sinn des Rechtspflegergesetzes (RPfIG) betraut sind (Nr. 2.3.2 Satz 2, 1. Spiegelstrich JuBeurteilBek), zugeordnet:

ja             nein

**2. Beurteilungsmerkmale**

**2.1 Fachliche Leistung**

2.1.1 Arbeitserfolg

	Punktwert
2.1.1.1 Erbrachte Arbeitsmenge .....	
2.1.1.2 Arbeitstempo .....	
2.1.1.3 Arbeitsgüte ..... (Sorgfalt und Gründlichkeit, Beachtung von inhaltlichen und formalen Vorgaben)	

2.1.2 Arbeitsweise

	Punktwert
2.1.2.1 Arbeitseinsatz ..... (persönliches Engagement und Leistungsbereitschaft)	
2.1.2.2 Eigeninitiative; Selbstständigkeit ..... (Handeln ohne Anstoß und Anleitung)	
2.1.2.3 Organisationsfähigkeit ..... (Selbstorganisation, Setzen von Prioritäten, zielgerichtetes Ausrichten von Arbeitsabläufen)	
2.1.2.4 Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen ..... (Teamverhalten, Konfliktbewältigung, Informations- und Kommunikationsverhalten)	
2.1.2.5 Zusammenarbeit mit Vorgesetzten ..... (Konfliktbewältigung, Informations- und Kommunikationsverhalten)	
2.1.2.6 Verhalten nach außen ..... (Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern, anderen Dienststellen und Institutionen, dienstleistungsorientiertes Verhalten)	

2.1.3 Führungserfolg und –verhalten [*Ergänzend:* - Beurteilung unterbleibt, weil der Beamte / die Beamtin im Beurteilungszeitraum nicht mit Führungsaufgaben betraut war -]

	Punktwert
2.1.3.1 Organisation ..... (angewandtes Organisationsverständnis, Aufgeschlossenheit gegenüber und Durchführung von Veränderungsprozessen, zielgerichteter Einsatz von Steuerungsinstrumenten)	
2.1.3.2 Informations- und Kommunikationsverhalten .....	

2.1.3.3	Anleitung und Aufsicht ..... (fachliche Anleitung, Führungsstil)	
2.1.3.4	Motivation und Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ..... (Förderung der Selbstständigkeit und Eigenverantwortung, sachgerechte Personalverwendung und Delegation, Förderung der beruflichen Fortentwicklung unter Berücksichtigung der familiären Inanspruchnahme)	
2.1.3.5	Konfliktbewältigung .....	

**2.2 Eignung**

		Punktwert
2.2.1	Auffassungsgabe .....	
2.2.2	Flexibilität ..... (Kreativität, Aufgeschlossenheit für neue Aufgaben)	
2.2.3	Urteilsvermögen .....	
2.2.4	Entschlusskraft, Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft .....	
2.2.5	Belastbarkeit ..... (physische Belastbarkeit, psychische Belastbarkeit, Gesundheitszustand)	
2.2.6	Führungspotential ..... (Eignung und innerer Antrieb, die unter 2.1.3 genannten Kriterien zu entwickeln bzw. fortzuentwickeln)	
2.2.7	Fortbildungsbereitschaft .....	

**2.3 Befähigung**

		Punktwert
2.3.1	Fachkenntnisse ..... (Umfang und Aktualität einschließlich fachspezifischer EDV-Kenntnisse)	
2.3.2	mündliche Ausdrucksfähigkeit .....	
2.3.3	schriftliche Ausdrucksfähigkeit .....	
2.3.4	Verhandlungsgeschick .....	

---

- 4 -

### 3. **Ergänzende Bemerkungen** (verbale Beschreibung)

(z. B. dienstpostenbezogene **Gewichtung** der Unterpunkte, Berücksichtigung einer **Schwerbehinderung** beim Beurteilungsmaßstab, Führungsstil, sonstiges fachliches Können wie pädagogische Befähigung, Fremdsprachenkenntnisse, sonstige EDV-Kenntnisse, andere Spezialkenntnisse, Personalratstätigkeit u. Ä., wenn insoweit der/die Beurteilte nicht widerspricht, oder Wahrnehmung sonstiger besonderer Funktionen, Besonderheiten wie Unterrichtstätigkeit usw.).

- 5 -

		Punktwert
<b>4. Gesamturteil</b>	_____	
(nicht bei Zwischenbeurteilung oder Beurteilungsbeitrag)		
<b>5. Eignungsmerkmale</b>	(verbale Beschreibung)	
<b>5.1</b>	Führungseignung	
<b>5.2</b>	Sonstige Verwendungseignung (Dienstposten, Dienststellen, evtl. Einschränkungen)	
<b>5.3</b>	Eignung für die modulare Qualifizierung	
<b>6. Leistungsfeststellungen</b>	(nur bei [aktualisierten] periodischen Beurteilungen)	
<b>6.1</b>	Die Mindestanforderungen im Sinne des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <sup>1)</sup>	
<b>6.2</b>	(ggf.) Leistungsfeststellung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBesG (verbale Beschreibung)	

<sup>1)</sup> Falls der Beamte bzw. die Beamtin die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamTR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes).

- 6 -

**Dienstvorgesetzte [Alternativ: r]**

Dienststelle, Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

--

Ort, Datum

--

Unterschrift der Dienstvorgesetzten [Alternativ: des]

--

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

--

- Ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum

--

Unterschrift des/der Vorgesetzten

--

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

--

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

--

- 7 -

---

**Einverstanden/Geändert**  
(Art. 60 Abs. 2 LlbG)

Ort, Datum, Dienststelle, Unterschrift

------------------

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

----------

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

----------



Beurteilende Dienststelle

Beurteilungsjahr

VIVA-Nr. /

### Dienstliche Beurteilung

(Alternativen zur Auswahl:)

- Periodische Beurteilung
- Aktualisierte Periodische Beurteilung
- Zwischenbeurteilung
- Beurteilung aus besonderem Anlass:  
Anlass:
- Beurteilungsbeitrag

für

Dienst-/Amtsbezeichnung:	
Vor- und Zuname:	
geboren am	
letzte Ernennung (Beförderung):	
bei Beamten [ <i>Alternativ</i> : Beamtinnen] im Eingangsam: Ablauf der Probezeit am:	
Schwerbehinderung (ggf. GdB):	

**Beurteilungszeitraum vom bis**

#### 1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

von - bis	Dienststelle
davon teilzeitbeschäftigt von bis zu (Arbeitskraftanteil)	
Art der Tätigkeit - Beschreibung des Aufgabengebiets:	

von - bis	Dienststelle
davon teilzeitbeschäftigt von bis zu (Arbeitskraftanteil)	
Art der Tätigkeit - Beschreibung des Aufgabengebiets:	

- 2 -

Der Beamte [*Alternativ: Die Beamtin*] wird zum Beurteilungsstichtag der Vergleichsgruppe der Justizfachwirte und Justizfachwirtinnen im Sinn des § 1 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsstellenverordnung (GeschStV), die überwiegend (mehr als zur Hälfte ihrer gesamten Tätigkeit) mit der Bearbeitung von Geschäftsaufgaben betraut sind (Nr. 2.3.2 Satz 2, 2. Spiegelstrich JuBeurteilBek), zugeordnet:

ja       nein

Der Beamte [*Alternativ: Die Beamtin*] wird zum Beurteilungsstichtag der Vergleichsgruppe der Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen sowie der mit Gerichtsvollzieheraufgaben beauftragten anderen Beamten und Beamtinnen (Nr. 2.3.2 Satz 2, 3. Spiegelstrich JuBeurteilBek) zugeordnet:

ja       nein

## 2. Beurteilungsmerkmale

### 2.1 Fachliche Leistung

#### 2.1.1 Arbeitserfolg

- |   | Punktwert |
|---|-----------|
| 2.1.1.1 Erbrachte Arbeitsmenge .....  |           |
| 2.1.1.2 Arbeitstempo .....  |           |
| 2.1.1.3 Arbeitsgüte .....<br>(Sorgfalt und Gründlichkeit, Beachtung von inhaltlichen und formalen Vorgaben) |           |

#### 2.1.2 Arbeitsweise

- |  | Punktwert |
|--|-----------|
| 2.1.2.1 Arbeitseinsatz .....<br>(persönliches Engagement und Leistungsbereitschaft)  |           |
| 2.1.2.2 Eigeninitiative; Selbstständigkeit .....<br>(Handeln ohne Anstoß und Anleitung)  |           |
| 2.1.2.3 Organisationsfähigkeit .....<br>(Selbstorganisation, Setzen von Prioritäten, zielgerichtetes Ausrichten von Arbeitsabläufen)                           |           |
| 2.1.2.4 Zuverlässigkeit .....  |           |
| 2.1.2.5 Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen .....<br>(Teamverhalten, Konfliktbewältigung, Informations- und Kommunikationsverhalten)                   |           |
| 2.1.2.6 Zusammenarbeit mit Vorgesetzten .....<br>(Konfliktbewältigung, Informations- und Kommunikationsverhalten)  |           |
| 2.1.2.7 Verhalten nach außen .....<br>(Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern, anderen Dienststellen und Institutionen, dienstleistungsorientiertes Verhalten) |           |
| 2.1.2.8 Umgang mit den Gefangenen .....<br>(nur für Justizvollzugsbeamte)  |           |

- 3 -

2.1.3 Führungserfolg und –verhalten [*Ergänzend:* - Beurteilung unterbleibt, weil der Beamte / die Beamtin im Beurteilungszeitraum nicht mit Führungsaufgaben betraut war -]

	Punktwert
2.1.3.1 Organisation ..... (angewandtes Organisationsverständnis, Aufgeschlossenheit gegenüber und Durchführung von Veränderungsprozessen, zielgerichteter Einsatz von Steuerungsinstrumenten)	
2.1.3.2 Informations- und Kommunikationsverhalten .....	
2.1.3.3 Anleitung und Aufsicht ..... (fachliche Anleitung, Führungsstil)	
2.1.3.4 Motivation und Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ..... (Förderung der Selbstständigkeit und Eigenverantwortung, sachgerechte Personalverwendung und Delegation, Förderung der beruflichen Fortentwicklung unter Berücksichtigung der familiären Inanspruchnahme)	
2.1.3.5 Konfliktbewältigung .....	

**2.2 Eignung**

	Punktwert
2.2.1 Auffassungsgabe .....	
2.2.2 Flexibilität ..... (Kreativität, Aufgeschlossenheit für neue Aufgaben)	
2.2.3 Entschlusskraft, Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft .....	
2.2.4 Belastbarkeit ..... (physische Belastbarkeit, psychische Belastbarkeit, Gesundheitszustand)	
2.2.5 Führungspotential ..... (Eignung und innerer Antrieb, die unter 2.1.3 genannten Kriterien zu entwickeln bzw. fortzuentwickeln)	
2.2.6 Fortbildungsbereitschaft .....	

**2.3 Befähigung**

	Punktwert
2.3.1 Fachkenntnisse ..... (Umfang und Aktualität einschließlich fachspezifischer EDV-Kenntnisse)	
2.3.2 mündliche Ausdrucksfähigkeit .....	
2.3.3 schriftliche Ausdrucksfähigkeit .....	

- 4 -

### 3. **Ergänzende Bemerkungen** (verbale Beschreibung)

(z. B. dienstpostenbezogene **Gewichtung** der Unterpunkte, Berücksichtigung einer **Schwerbehinderung** beim Beurteilungsmaßstab, Führungsstil, sonstiges fachliches Können wie pädagogische Befähigung, Fremdsprachenkenntnisse, sonstige EDV-Kenntnisse, andere Spezialkenntnisse, Personalratstätigkeit u. Ä., wenn insoweit der/die Beurteilte nicht widerspricht, oder Wahrnehmung sonstiger besonderer Funktionen, Besonderheiten wie Unterrichtstätigkeit usw.).

- 5 -

Punktwert

**4. Gesamturteil**

(nicht bei Zwischenbeurteilung oder Beurteilungsbeitrag)

**5. Eignungsmerkmale** (verbale Beschreibung)**5.1** Führungseignung**5.2** Sonstige Verwendungseignung

(Dienstposten, Dienststellen, evtl. Einschränkungen)

**5.3** Eignung für die Ausbildungsqualifizierung Rechtspflegerdienst Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten,  
Einstieg dritte Qualifikationsebene Gerichtsvollzieherdienst**5.4** Eignung für die modulare Qualifizierung**6. Leistungsfeststellungen**

(nur bei [aktualisierten] periodischen Beurteilungen)

**6.1** Die Mindestanforderungen im Sinne des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt: ja       nein <sup>1)</sup>**6.2** (ggf.) Leistungsfeststellung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBesG

(verbale Beschreibung)

1) Falls der Beamte bzw. die Beamtin die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes).

- 6 -

**Dienstvorgesetzte [Alternativ: r]**

Dienststelle, Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

--

Ort, Datum

--

Unterschrift der Dienstvorgesetzten [Alternativ: des]

--

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

--

 Ohne Einwendungen Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum

--

Unterschrift des/der Vorgesetzten

--

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LibG eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

--

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

--

---

- 7 -

---

**Einverstanden/Geändert**  
(Art. 60 Abs. 2 LIbG)

Ort, Datum, Dienststelle, Unterschrift

------------------

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LIbG nochmals eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

----------

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

----------

Beurteilende Dienststelle

Beurteilungsjahr

VIVA-Nr. /

## Dienstliche Beurteilung

(Alternativen zur Auswahl:)

- Periodische Beurteilung
- Aktualisierte Periodische Beurteilung
- Zwischenbeurteilung
- Beurteilung aus besonderem Anlass:  
Anlass:
- Beurteilungsbeitrag

für

Dienst-/Amtsbezeichnung:	
Vor- und Zuname:	
geboren am	
letzte Ernennung (Beförderung):	
bei Beamten [ <i>Alternativ</i> : Beamtinnen] im Eingangsam: Ablauf der Probezeit am:	
Schwerbehinderung (ggf. GdB):	

**Beurteilungszeitraum vom    bis**

### 1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

von - bis	Dienststelle
davon teilzeitbeschäftigt von    bis    zu (Arbeitskraftanteil)	
Art der Tätigkeit - Beschreibung des Aufgabengebiets:	

von - bis	Dienststelle
davon teilzeitbeschäftigt von    bis    zu (Arbeitskraftanteil)	
Art der Tätigkeit - Beschreibung des Aufgabengebiets:	



- 2 -

**2. Beurteilungsmerkmale**

**2.1 Fachliche Leistung**

2.1.1 Arbeitserfolg

	Punktwert
2.1.1.1 Erbrachte Arbeitsmenge .....	
2.1.1.2 Arbeitstempo .....	
2.1.1.3 Arbeitsgüte ..... (Sorgfalt und Gründlichkeit, insbesondere soweit zutreffend bei Durchführung der Sicherheitskontrollen, Beachtung von inhaltlichen und formalen Vorgaben)	

2.1.2 Arbeitsweise

	Punktwert
2.1.2.1 Arbeitseinsatz ..... (Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben, Engagement)	
2.1.2.2 Selbstständigkeit ..... (Handeln ohne Anstoß und Anleitung)	
2.1.2.3 Zuverlässigkeit .....	
2.1.2.4 Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen ..... (Teamverhalten, Konfliktbewältigung, Informations- und Kommunikationsverhalten)	
2.1.2.5 Zusammenarbeit mit Vorgesetzten ..... (Konfliktbewältigung, Informations- und Kommunikationsverhalten)	
2.1.2.6 Verhalten nach außen ..... (Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern, dienstleistungsorientiertes Verhalten)	
2.1.2.7 Praktisches Geschick .....	

2.1.3 Führungserfolg und –verhalten [*Ergänzend:* - Beurteilung unterbleibt, weil der Beamte / die Beamtin im Beurteilungszeitraum nicht mit Führungsaufgaben betraut war -]

	Punktwert
2.1.3.1 Organisation ..... (angewandtes Organisationsverständnis, Aufgeschlossenheit gegenüber und Durchführung von Veränderungsprozessen, zielgerichteter Einsatz von Steuerungsinstrumenten)	
2.1.3.2 Informations- und Kommunikationsverhalten .....	
2.1.3.3 Anleitung und Aufsicht ..... (fachliche Anleitung, Führungsstil)	

- 3 -

- 2.1.3.4 Motivation und Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....  
 (Förderung der Selbstständigkeit und Eigenverantwortung, sachge-  
 rechte Personalverwendung und Delegation, Förderung der berufli-  
 chen Fortentwicklung unter Berücksichtigung der familiären Inan-  
 spruchnahme)
- 2.1.3.5 Konfliktbewältigung .....


## 2.2 Eignung

- 2.2.1 Belastbarkeit .....  
 (physische Belastbarkeit, psychische Belastbarkeit, körperliche Fitness)
- 2.2.2 Führungspotential .....  
 (Eignung und innerer Antrieb, die unter 2.1.3 genannten Kriterien zu  
 entwickeln bzw. fortzuentwickeln)
- 2.2.3 Fortbildungsbereitschaft .....

Punktwert

## 2.3 Befähigung

- 2.3.1 Fachkenntnisse .....  
 (Umfang und Aktualität)

Punktwert

---

- 4 -

### 3. **Ergänzende Bemerkungen** (verbale Beschreibung)

(z. B. dienstpostenbezogene **Gewichtung** der Unterpunkte, Berücksichtigung einer **Schwerbehinderung** beim Beurteilungsmaßstab, Führungsstil, sonstiges fachliches Können wie pädagogische Befähigung, Fremdsprachenkenntnisse, sonstige EDV-Kenntnisse, andere Spezialkenntnisse, Personalratstätigkeit u. Ä., wenn insoweit der/die Beurteilte nicht widerspricht, oder Wahrnehmung sonstiger besonderer Funktionen, Besonderheiten wie Unterrichtstätigkeit usw.).

- 5 -

Punktwert

4. **Gesamturteil** \_\_\_\_\_  
 (nicht bei Zwischenbeurteilung oder Beurteilungsbeitrag)

5. **Eignungsmerkmale** (verbale Beschreibung)

5.1 Führungseignung

5.2 Sonstige Verwendungseignung

(Dienstposten, Dienststellen, evtl. Einschränkungen)

5.3 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung

Justizfachwirtedienst

Rechtspflegerdienst  
 (nur bei Justizfachwirten)

Gerichtsvollzieherdienst  
 (nur bei Justizfachwirten)

Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten

5.4 Eignung für die modulare Qualifizierung

6. **Leistungsfeststellungen**

(nur bei [aktualisierten] periodischen Beurteilungen)

6.1 Die Mindestanforderungen im Sinne des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt:

ja             nein <sup>1)</sup>

6.2 (ggf.) Leistungsfeststellung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBesG

(verbale Beschreibung)

1) Falls der Beamte bzw. die Beamtin die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes).

- 6 -

**Dienstvorgesetzte [Alternativ: r]**

Dienststelle, Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

Ort, Datum

Unterschrift der Dienstvorgesetzten [Alternativ: des]

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

- Ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum

Unterschrift des/der Vorgesetzten

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LibG eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

- 7 -

---

**Einverstanden/Geändert**  
(Art. 60 Abs. 2 LIbG)

Ort, Datum, Dienststelle, Unterschrift

------------------

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LIbG nochmals eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

----------

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

----------

Beurteilende Dienststelle

Beurteilungsjahr

VIVA-Nr. /

### Dienstliche Beurteilung

Vereinfacht dokumentierte Beurteilung

(Alternativen zur Auswahl:)

- Periodische Beurteilung
- Aktualisierte Periodische Beurteilung
- Zwischenbeurteilung
- Beurteilung aus besonderem Anlass:  
Anlass:
- Beurteilungsbeitrag

für

Dienst-/Amtsbezeichnung:	
Vor- und Zuname:	
geboren am	
letzte Ernennung (Beförderung):	
bei Beamten [Alternativ: Beamtinnen] im Eingangsam: Ablauf der Probezeit am:	
Schwerbehinderung (ggf. GdB):	

**Beurteilungszeitraum vom bis**

#### 1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

von - bis	Dienststelle
davon teilzeitbeschäftigt von bis zu (Arbeitskraftanteil)	
Art der Tätigkeit - Beschreibung des Aufgabengebiets:	

von - bis	Dienststelle
davon teilzeitbeschäftigt von bis zu (Arbeitskraftanteil)	
Art der Tätigkeit - Beschreibung des Aufgabengebiets:	

- 2 -

## 2. Beurteilung

Die

(aktualisierte) periodische Beurteilung vom  
mit dem Gesamturteil (Punktwert)

Zwischenbeurteilung vom

wird

unverändert übernommen.

unter Änderung in folgenden Punkten übernommen:


## 3. Eignungsmerkmale

Die in der Ausgangsbeurteilung festgestellten Eignungsmerkmale werden

unverändert übernommen.

## 4. Leistungsfeststellungen

(nur bei [aktualisierten] periodischen Beurteilungen)

### 4.1 Die Mindestanforderungen im Sinne des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt:

ja                       nein <sup>1)</sup>

### 4.2 (ggf.) Leistungsfeststellung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBesG

(verbale Beschreibung)

#### Dienstvorgesetzte [Alternativ: r]

Dienststelle, Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

--

Ort, Datum

--

Unterschrift der Dienstvorgesetzten [Alternativ: des]

--

1) Falls der Beamte bzw. die Beamtin die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes).



- 3 -

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

---

- Ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der Vorgesetzten

---

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

---

---

**Einverstanden/Geändert**  
(Art. 60 Abs. 2 LlbG)

Ort, Datum, Dienststelle, Unterschrift

---

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

---

Beurteilende Dienststelle

Beurteilungsjahr

VIVA-Nr. /

## Probezeitbeurteilung

 Beurteilungsbeitrag <sup>1)</sup>

für

Dienst-/Amtsbezeichnung:	
Vor- und Zuname:	
geboren am	
Ablauf der Probezeit am:	
Ablauf der abgekürzten Probezeit am:	
Ablauf der verlängerten Probezeit am:	
Schwerbehinderung (ggf. GdB):	

**Beurteilungszeitraum vom bis**

### 1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

von - bis	Dienststelle
davon teilzeitbeschäftigt von bis zu (Arbeitskraftanteil)	
Art der Tätigkeit - Beschreibung des Aufgabengebiets:	

von - bis	Dienststelle
davon teilzeitbeschäftigt von bis zu (Arbeitskraftanteil)	
Art der Tätigkeit - Beschreibung des Aufgabengebiets:	

<sup>1)</sup> Bei Bedarf ankreuzen

- 2 -

## **2. Beurteilung**

(Gesamtwürdigung – Eignung [auch gesundheitliche Eignung], Befähigung, Leistung)

- 3 -

### 3. Abschließende Bewertung

(Nicht bei Beurteilungsbeitrag)

Der Beamte [*Alternativ*: Die Beamtin] ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

geeignet.

noch nicht geeignet.

nicht geeignet.

### 4. Leistungsfeststellungen

Die Mindestanforderungen im Sinne des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt:

ja                       nein <sup>1)</sup>

**Dienstvorgesetzte [*Alternativ*: r]**

Dienststelle, Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

--

Ort, Datum

--

Unterschrift der Dienstvorgesetzten [*Alternativ*: des]

--

1) Falls der Beamte bzw. die Beamtin die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes).

- 4 -

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

---

 Ohne Einwendungen Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der Vorgesetzten

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LibG eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

---

**Einverstanden/Geändert  
(Art. 60 Abs. 2 LibG)**

Ort, Datum, Dienststelle, Unterschrift

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LibG nochmals eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

---

Beurteilende Dienststelle

Beurteilungsjahr

VIVA-Nr. /

## Einschätzung während der Probezeit

für

Dienst-/Amtsbezeichnung:	
Vor- und Zuname:	
geboren am	
Ablauf der regelmäßigen Probezeit am:	
Schwerbehinderung (ggf. GdB):	

**Beurteilungszeitraum vom      bis**

### 1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

von - bis	Dienststelle
davon teilzeitbeschäftigt von      bis      zu (Arbeitskraftanteil)	
Art der Tätigkeit - Beschreibung des Aufgabengebiets:	

von - bis	Dienststelle
davon teilzeitbeschäftigt von      bis      zu (Arbeitskraftanteil)	
Art der Tätigkeit - Beschreibung des Aufgabengebiets:	

- 2 -

**2. Gesamtwürdigung** (verbale Beschreibung)

(Sofern eine Verkürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LbG bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen in Betracht kommt, ist dies hier festzustellen. Sofern dagegen Zweifel am erfolgreichen Abschluss der Probezeit bestehen, sind diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe darzustellen.)

- 3 -

### 3. Bewertung

Der Beamte [*Alternativ*: Die Beamtin] ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- voraussichtlich geeignet.
- voraussichtlich noch nicht geeignet.
- voraussichtlich nicht geeignet.

### 4. Leistungsfeststellungen

Die Mindestanforderungen im Sinne des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt:

- ja                       nein <sup>1)</sup>

#### Dienstvorgesetzte [*Alternativ*: r]

Dienststelle, Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

Ort, Datum

Unterschrift der Dienstvorgesetzten [*Alternativ*: des]

1) Falls der Beamte bzw. die Beamtin die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes).



- 4 -

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

---

- Ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der Vorgesetzten

---

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

---

---

**Einverstanden/Geändert**  
(Art. 60 Abs. 2 LlbG)

Ort, Datum, Dienststelle, Unterschrift

---

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

---

Beurteilende Dienststelle

Beurteilungsjahr

VIVA-Nr. /

## Gesonderte Leistungsfeststellung

für

Dienst-/Amtsbezeichnung:	
Vor- und Zuname:	
geboren am	
letzte Ernennung (Beförderung):	
bei Beamten [ <i>Alternativ</i> : Beamtinnen] im Eingangsam: Ablauf der Probezeit am:	
Schwerbehinderung (ggf. GdB):	

**Beurteilungszeitraum vom      bis**

### 1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

von - bis	Dienststelle
davon teilzeitbeschäftigt von    bis    zu (Arbeitskraftanteil)	
Art der Tätigkeit - Beschreibung des Aufgabengebiets:	

von - bis	Dienststelle
davon teilzeitbeschäftigt von    bis    zu (Arbeitskraftanteil)	
Art der Tätigkeit - Beschreibung des Aufgabengebiets:	

- 2 -

**2. Leistungsfeststellungen****2.1** Die Mindestanforderungen im Sinne des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt: ja             neinGgf. Begründung: <sup>1)</sup>**2.2** (ggf.) Leistungsfeststellung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBesG

(verbale Beschreibung)

**Dienstvorgesetzte [Alternativ: r]**

Dienststelle, Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

--

Ort, Datum

--

Unterschrift der Dienstvorgesetzten [Alternativ: des]

--

<sup>1)</sup> Falls der Beamte bzw. die Beamtin die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies gesondert zu begründen. Dabei ist auch der Zeitpunkt anzugeben, an dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes).

- 3 -

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

---

- Ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der Vorgesetzten

---

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LibG eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

---

---

**Einverstanden/Geändert**  
(Art. 60 Abs. 2 LibG)

Ort, Datum, Dienststelle, Unterschrift

---

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LibG nochmals eröffnet erhalten:**

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der beurteilten Beamten/Beamtin

---

## Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 2 und 7 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzende Richter an den Oberlandesgerichten (Besoldungsgruppe R 3) in München und Nürnberg
2. Präsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 3) in Hof
3. Vorsitzender Richter am Landgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Würzburg
4. Vorsitzender Richter am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2) in Nürnberg-Fürth
5. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2) in Weiden i. d. OPf.
6. Richter an den Amtsgerichten als weitere aufsichtführende Richter (Besoldungsgruppe R 2) in München und Traunstein
7. Leitender Oberstaatsanwalt (Besoldungsgruppe R 3) in Memmingen
8. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Bayreuth und Schweinfurt.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2013.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Ständiger Vertreter des Dienstleiters bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit Einstieg in der 3. Qualifikationsebene, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst). Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst), sowie

Rechtspfleger der BesGrn. A 12 und A 13, denen in der letzten periodischen Beurteilung die Eignung für die modulare Qualifizierung zuerkannt wurde und bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.

2. Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft Kempten (Allgäu) in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit Einstieg in der 3. Qualifikationsebene, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst). Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst) sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 11, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
3. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Hof in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit Einstieg in der 3. Qualifikationsebene, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst). Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben (bisheriger höherer Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst), sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 11, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBL S. 53) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2013.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

- |   |   |
|---|---|
| Kulmbach<br>frei ab 1. November 2013    | (derzeitige Inhaberin:<br>Notarin Dr. Anja Heringer<br>evtl. in gemeinsamer<br>Berufsausübung mit Notar<br>Dr. Markus Allstadt)   |
| Obergünzburg<br>frei ab 1. Februar 2014 | (derzeitiger Inhaber:<br>Notar Werner Hofmann)  |
| Miesbach<br>frei ab 1. Februar 2014     | (derzeitiger Inhaber:<br>Notar Dr. Wolf-Dieter Kirchner evtl.<br>in gemeinsamer<br>Berufsausübung mit Notar<br>Christian Schmitt) |

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Februar 2014 (Notarstelle in Obergünzburg),
- 1. März 2014 (Notarstellen in Kulmbach und Miesbach)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Kulmbach und Miesbach haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass

eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Bewerbungsfrist: 6. November 2013.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

---

## Personalnachrichten

### Einstellungen in den Notardienst

In den notariellen Anwärterdienst werden im Einstellungstermin 2013/1 voraussichtlich bis zu fünf Bewerberinnen und Bewerber eingestellt. Für die Einstellung ist voraussichtlich mindestens ein Prüfungsergebnis im oberen Bereich der Notenstufe „vollbefriedigend“ erforderlich.

Gesuche um Übernahme in den notariellen Anwärterdienst sind bis zum 30. Dezember 2013 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu richten.

### Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. September 2013:  
Notarassessor Dr. Christoph Röhl zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Wegscheid  
Notarassessor Joachim Mödl zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Zusmarshausen  
Notarassessor Dr. Stefan Gloser zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Naila
- mit Wirkung vom 1. Oktober 2013:  
Notarassessorin Dr. Kerstin Deutsch zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Burgkunstadt

- mit Wirkung vom 1. November 2013:

Notarassessor Dr. Bastian Grimm zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Neuburg a. d. Donau.

Auf Verlangen wurde entlassen

- mit Wirkung vom 1. September 2013:  
Notar Dr. Josef Zintl in Zusmarshausen
- mit Wirkung vom 1. Februar 2014:  
Notar Dr. Wolf-Dieter Kirchner in Miesbach.

## Literaturhinweise

### Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

180. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Incl. Ordner V. Stand Juni 2013. 111,99 €.

56. Ergänzungslieferung zu Claus/Brockpähler/Teichert, Lexikon der Eingruppierung im öffentlichen Dienst. Ausgabe ab 2012. Stand Juli 2013. 63,99 €.

47. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand August 2013. 98,99 €.

65. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand August 2013. 99,99 €.

84. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Umzugskostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand August 2013. 51,99 €.

### Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Weck, Lebensmittelrecht. Kompass Recht. 2., aktualisierte Auflage. Ca. 160 Seiten, inkl. CD-ROM. 19,90 €.

Ziekow, Verwaltungsverfahrensgesetz. 3., überarbeitete Auflage. Ca. 680 Seiten, fester Einband. 59,90 €.

Westermann, Grundbegriffe des BGB - Eine Einführung in das System des deutschen Privatrechts anhand von Fällen. Studienbücher Rechtswissenschaft. 17., überarbeitete Auflage. 2013. 250 Seiten. 27,90 €.

### Luchterhand-Verlag, Neuwied

148. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle/Uhl, SGB VIII - Kinder und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Inkl. CD-ROM. Stand 1. August 2013. 126,00 €.

62. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsrecht (vormals „Betreuungsgesetz“). Kommentar und Rechtssammlung. Stand 15. Juli 2013. 121,50 €.

### Erich Schmidt Verlag, Berlin

Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz. Grundwerk, Stand 42. Lieferung. 2013. Loseblattkommentar. 6.178 Seiten in 4 Ordnern. 158,00 €.

### Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

726. und 727. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht.

726. ErgLfg. Stand 1. Juli 2013. 195,00 €.

727. ErgLfg. Stand 15. Juni 2013 (betrifft nur Band V). 151,00 €.

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmjv.bayern.de](mailto:poststelle@stmjv.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburggring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

**ISSN 1867-9145**

---